

Bern, den 10. September 1919.

94

Deutsch-schweizerisches
Wirtschaftsabkommen vom
1. Juni 1919.

Das Volkswirtschaftsdepartement sieht sich veran-
lasst, in folgender Angelegenheit an die Deutsche Gesandtschaft
zu gelangen :

Gemäss dem am 9. Mai d.J. zwischen der Rheinischen Koh-
lenhandel- und Rhedersgesellschaft in Mülheim a/Rhur und der
Schweiz. Kohlen-Genossenschaft in Basel abgeschlossenen Kauf-
und Lieferungsvertrag hat sich die erstgenannte Gesellschaft ver-
pflichtet, der Kohlen-Genossenschaft monatlich 50'000 Tonnen
Rhurprodukte nach Massgabe einer speziellen Aufstellung über die
Sorten zu liefern. Insbesondere sind dabei 30'000 Tonnen Koks
vorgesehen worden, auf welche schweizerischerseits während der
Verhandlungen sowohl mit der Deutschen Gesandtschaft als mit den
Vertretern der Kohlenlieferanten das allergrösste Gewicht gelegt
worden ist. Im Wirtschaftsabkommen vom 1. Juni d.J. ist der er-
wähnte Kauf- und Lieferungsvertrag ausdrücklich erwähnt, und es
hat sich die Deutsche Regierung verpflichtet, die nötigen Aus-
fuhrbewilligungen zu erteilen, und im ersten Bestreben, die
Schweiz mit Kohle zu versorgen, das Mögliche zu tun, um die Lie-
ferer zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern.

Es dürfte der Deutschen Gesandtschaft nicht unbekannt
sein, dass die oben erwähnten Verpflichtungen deutscherseits nur
zum kleinen Teil erfüllt worden sind. Die Gesamtlieferung an
Rhurprodukten beträgt beispielsweise für den Monat August bloss
ca. 25'000 Tonnen. Hauptsächlich aber sind bloss ca. 4'000 Tonnen

An die

Deutsche Gesandtschaft

in BERN.

Dodis



Koks geliefert worden an Stelle der vertraglich fixierten Menge von 30'000 Tonnen. Zahlreiche Reklamationen bei der Lieferfirma haben an diesen für die Schweiz unerträglichen Verhältnissen leider nichts zu ändern vermocht. Die Kohlen-Genossenschaft hat jedoch erfahren, dass im Rhurgebiet gegenwärtig erhebliche Mengen Koks auf Lager gelegt werden, angeblich weil es an Wagenmaterial für den Abtransport fehle. Dieses Wagenmaterial scheint jedoch vorhanden zu sein für die Spedition solcher Sorten, auf die die Schweiz lange nicht in dem Masse angewiesen ist, wie dies für Koks zutrifft. Es muss deshalb angenommen werden, dass die Lieferfirma absichtlich mit der Abgabe von Koks zurückhält.

Unter Ziffer 2 des Abkommens vom 1. Juni 1919 ist auch die Lieferung von monatlich 12'000 Tonnen linkerheinischer Braunkohlenbriketts vorgesehen worden. Während bis Ende des letzten Monats die Einfuhr in diesen Sorten in relativ befriedigender Weise erfolgte, ist seit einiger Zeit eine vollständige Stockung eingetreten. Eingesogene Erkundigungen haben ergeben, dass die deutschen Behörden Ende August oder in den ersten Tagen September ca. 180 Wagen Braunkohlenbriketts, die ab Karlsruhe für Rechnung der Kohlen-Genossenschaft nach der Schweiz rollten, beschlagnahmt und darüber anderweitig verfügt haben. Auf Grund einer besondern Bewilligung der alliierten Behörden befanden sich diese Sendungen auf den rechtsrheinischen Linien unterwegs nach der Schweiz. Ausserdem sind 10 mit Braunkohlenbriketts für die Schweiz beladene Kähne auf dem Rhein ebenfalls von den Deutschen Behörden beschlagnahmt worden.

Das Volkswirtschaftsdepartement vermag vorläufig an die Richtigkeit dieser Informationen nicht zu glauben; denn es würde dies eine derartig schwerwiegende Verletzung des Abkommens vom 1. Juni 1919, speziell Ziff. 2, letzter Absatz, bedeuten, dass diese Massnahmen wohl kaum von der Deutschen Regierung haben veranlasst werden können.

Indem das Volkswirtschaftsdepartement der Gesandtschaft das Vorstehende zur Kenntnis bringt, bittet es sie ebenso höflich als dringend, bei der Deutschen Regierung auf diese Zustände aufmerksam zu machen und für Erfüllung der Bestimmungen des gegenwärtigen Wirtschaftsabkommens besorgt sein zu wollen. Die Kohlenversorgung der Schweiz bietet für den kommenden Winter Anlass zu den schwersten Befürchtungen, und es ist insbesondere die Hausbrandversorgung in keiner Weise gesichert. Der Bundesrat muss deshalb darauf dringen, dass namentlich die für diese Verbraucher-kategorie versprochenen Quantitäten an Koks und Braunkohlenbri-ketts zur Ablieferung gelangen und dass diese nicht verunmöglicht wird durch Massnahmen, welche sich mit den Bestimmungen des Abkommens in keiner Weise vereinbaren lassen würden.

Das Departement wäre der Gesandtschaft für umgehende Intervention und möglichst baldigen Bericht ausserordentlich dankbar und benützt den Anlass, sie erneut seiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.



Kopie an die
Schweiz. Kohlen-Genossenschaft, Basel.